



Via sicura - Faktenblatt

Massnahmen gemäss dem Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012

Aktuelles Paket

Paket 2: Inkrafttreten am 1. Januar 2014

| Massnahmen | Kurzbeschreibung der Massnahmen |
|---|--|
| Verbot für bestimmte Personengruppen, unter Alkoholeinfluss zu fahren | Das Fahren unter Alkoholeinfluss ($\geq 0,10$ Promille) ist verboten für: - Berufsschauffeure (Lastwagen, Car, Gefahrguttransport) - Neulenkende (Inhaber Führerausweis auf Probe) - Fahrschüler und -schülerinnen - Fahrlehrer und -lehrerinnen - Begleitpersonen von Lernfahrten |
| Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag | Motorwagen (z.B. Personenwagen, Liefer- und Lastwagen, Cars) und Motorräder müssen tagsüber mit Licht fahren. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Mofas, E-Bikes und Velos sowie Fahrzeuge, die vor 1970 in Verkehr gesetzt wurden. Bei Missachtung des Lichtobligatoriums droht ein Busse von 40 Franken. |
| Einführung einer Schadenverlaufserklärung | Wer die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung wechseln will, kann von der bisherigen Versicherung eine Schadenverlaufs- oder Schadenfreiheitserklärung einfordern. |
| Strafung des Ordnungsbussenverfahrens | Ordnungsbussen müssen vom Halter oder von der Halterin eines Fahrzeugs bezahlt werden, wenn der Täter oder die Täterin nicht bekannt ist. |

Paket 2: Inkrafttreten am 1. Juli 2014

| Massnahmen | Kurzbeschreibung der Massnahmen |
|---|--|
| Abklärung der Fahreignung bei hoher Alkoholisierung | Obligatorische Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr. |

Paket 2: Inkrafttreten am 1. Januar 2015

| Massnahmen | Kurzbeschreibung der Massnahmen |
|---|--|
| Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen | Bei Schäden, die in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein Raserdelikt verursacht wurden, müssen die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen Rückgriff auf die Person nehmen, die den Unfall verursacht hat. Der Umfang des Rückgriffs richtet sich nach dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person. |

Weitere Massnahmen: geplantes Inkrafttreten ab 2015

| Massnahmen | Kurzbeschreibung der Massnahmen |
|--|--|
| Qualitätssicherung bei der Fahreignungsabklärung und Aktualisierung der medizinischen Mindestanforderungen | Festlegung durch den Bundesrat von gesamtschweizerisch einheitlichen Qualitätssicherungsmassnahmen bei der Fahreignungsabklärung und Anpassung der medizinischen Mindestanforderungen an den heutigen Stand der Wissenschaft und Technik (inkl. differenzierte Beschränkung des Führerausweises von Senioren). |
| Beweissichere Atem-Alkoholprobe | Die Atem-Alkoholprobe kann neu auch bei Werten von 0,80 Promille oder mehr unterschriftlich anerkannt und gerichtlich verwertet werden. Die Blutprobe wird nur noch ausnahmsweise durchgeführt (z.B. auf Verlangen der kontrollierten Person oder wenn Verdacht auf Betäubungsmittelkonsum besteht). |
| Nachschulung von fehlbaren Fahrzeuglenkern und Fahrzeuglenkerinnen | Pflicht zur Teilnahme an einem Nachschulungskurs, wenn der Führerausweis wegen Fahrens unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss entzogen wird (auch bei Ersttätern, wenn die Blutalkoholkonzentration mind. 0,80 Promille beträgt) oder wenn der Führerausweis aus andern Gründen für mindestens sechs Monate entzogen wird (nur Wiederholungstäter). |
| Einsatz von Datenaufzeichnungsgeräten bei Geschwindigkeitstätern (Blackbox) | Personen, denen der Führerausweis für mindestens zwölf Monate oder auf unbestimmte Zeit wegen Missachtung von Geschwindigkeitsvorschriften entzogen wurde, erhalten den Führerausweis mit der Auflage zurück, während fünf Jahren nur noch Motorfahrzeuge zu führen, die mit einem Datenaufzeichnungsgerät («Blackbox») ausgerüstet sind. |
| Alkohol-Wegfahrsperre | Personen, denen der Führerausweis auf unbestimmte Zeit wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand entzogen wurde, erhalten den Führerausweis - nach Durchführung einer Therapie und aufgrund einer günstigen Prognose - mit der Auflage zurück, während fünf Jahren nur noch Motorfahrzeuge zu führen, die mit einer Atemalkohol-Wegfahrsperre ausgerüstet sind. |

Am 1. Januar 2013 bereits in Kraft getretenes Paket

Paket 1: Vom Bundesrat beschlossen am 14.11.2012 auf den 1.1.2013 hin

| Massnahmen | Kurzbeschreibung der Massnahmen |
|---|---|
| Infrastrukturmassnahme | Zur Verbesserung der Sicherheit von Fussgängerstreifen erhält der Bund die Kompetenz, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Vorschriften über deren bauliche Ausgestaltung zu erlassen. |
| Keine Begleitung auf Lernfahrten durch Personen, die nur den Führerausweis auf Probe besitzen | Begleitpersonen müssen zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen (mind. 23-jährig und 3 Jahre im Besitz der entsprechenden Kategorie) die Probezeit erfolgreich bestanden haben. |
| Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz | Obligatorische Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei bestimmten Tatbeständen: z. B. Konsum von Betäubungsmitteln mit hohem Suchtpotenzial, extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Schikanestopps. |

| | |
|---|---|
| Raserdelikte (Definition) | <p>Als "Raser" gilt von Gesetzes wegen, wer die zulässige Geschwindigkeit wie folgt überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt; - um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt; - um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt; - um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt. <p>Ebenso gilt als "Raser", wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.</p> |
| Höhere Mindestentzugsdauer des Führerausweises bei Raserdelikten | Der Führerausweis wird für mindestens zwei Jahre entzogen; im Wiederholungsfall für immer, mindestens aber für zehn Jahre. |
| Höhere Strafandrohung bei Raserdelikten | Die Strafandrohung für diese Delikte ist Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren. |
| Neudefinition des Mindestalters für Radfahrer und Radfahrerinnen | Das Mindestalter für das Rad fahren auf Hauptstrassen soll neu 6 Jahre betragen. |
| Mindestalter für Fuhrleute | Anhebung des Mindestalters für Fuhrleute auf 14 Jahre. |
| Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen bei skrupelloser Tatbegehung | Bei qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen (z. B. krassen Geschwindigkeitsüberschreitungen) und wenn die Einziehung aufgrund einer ungünstigen Prognose notwendig erscheint, kann das Gericht das Motorfahrzeug des Täters oder der Täterin einziehen und verwerten lassen. |
| Verbot von entgeltlichen oder öffentlichen Warnungen vor Verkehrskontrollen | Warnungen vor Polizeikontrollen sind verboten, wenn sie entgeltlich sind oder öffentlich erfolgen. Radarwarnungen durch die Polizei und unter Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen fallen nicht unter das Verbot. |
| Optimierung der Strassenverkehrsunfallstatistik | Das neue Strassenverkehrsunfall-Register vereinheitlicht und koordiniert die Abläufe zur Erfassung, Meldung und Auswertung von Strassenverkehrsunfällen. Bestehende Doppelspurigkeiten werden eliminiert. Diese Massnahme beinhaltet auch die Unfallursachenforschung und die Analyse der Schwerepunkte im Unfallgeschehen und der Gefahrenstellen. |
| Einsatz für grenzüberschreitende Strafverfolgung | Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über die Auskunftserteilung aus Fahrzeug- und Fahrberechtigungsregistern sowie die Vollstreckung von Geldstrafen oder Bussen in eigener Kompetenz abschliessen. |

Paket 1: Vom Bundesrat beschlossen am 14.11.2012 auf den 1.7.2013 hin

| Massnahmen | Kurzbeschreibung der Massnahmen |
|-------------------------|---|
| Infrastrukturmassnahmen | <p>Die Strasseneigentümer sollen ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen analysieren und diese sukzessive beheben.</p> <p>Bund und Kantone haben einen Sicherheitsbeauftragten für ihr Strassennetz zu ernennen.</p> <p>Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wird den Strasseneigentümern Vollzugshilfen zur Verfügung stellen, damit sie der Verkehrssicherheit bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb angemessen Rechnung tragen können.</p> |